

Gemeindeverwaltung Grefrath
Der Bürgermeister
Fachbereich II.3 -
Schulangelegenheiten

An die
Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler der
Sekundarschule Grefrath

Verleih digitaler Endgeräte für den Unterricht auf Distanz

Das Land NRW hat den Kommunen als Schulträger im Rahmen des Förderprogramms „Digitalpakt-Sofortausstattungsprogramm“ finanzielle Mittel für die Beschaffung mobiler Endgeräte, sog. Tablets, zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, zu verbessern.

Die Gemeinde Grefrath wird kurzfristig eine größere Anzahl Tablets beschaffen. Der Schulträger und die Schulleitung entscheiden in Abstimmung über die Leihkriterien. Dazu wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, der diesem Schreiben beigelegt ist. Die Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf den familiären/ häuslichen IT-Ausstattungsgrad. Außerdem wird abgefragt, ob Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach SGB II bzw. SGB XII bezogen werden. Familiäre oder individuelle Besonderheiten können in einem sog. Freitextfeld erläutert werden.

Ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger über die Leihgabe mobiler Endgeräte. Die Geräte bleiben während des Leihzeitraumes Eigentum der Gemeinde Grefrath. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und mit dem Verlassen der Schule wieder abzugeben. Die Geräte dürfen nur vom jeweiligen Schüler oder Schülerin (SuS) für schulische Zwecke benutzt werden. Sie sollen den SuS bei Bedarf das sog. „Lernen auf Distanz“ ermöglichen. Das bedeutet, dass die Schule Lern- und Hausaufgabenmaterialien digital auf dem Schulserver zur Verfügung stellt. Diese können heruntergeladen, bearbeitet und wieder hochgeladen werden.

Die Geräte werden von der IT-Abteilung der Gemeindeverwaltung Grefrath administriert und ferngewartet. Ein Verlust ist umgehend der Polizei und der Schulleitung mitzuteilen. Diese unterrichtet die IT-Abteilung, die dann technisch in der Lage ist, das Gerät zu orten und zu sperren. Auf den Geräten dürfen keine privaten Apps installiert werden.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen einen Leihvertrag unterzeichnen, in dem weitere Details festgelegt werden. Er ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Die Beantragung erfolgt über die Schulsozialarbeiter / innen der Schule

Im Auftrag
Linke



Ch. Rütten
(komm. Schulleiter)

Selbstauskunft über die häusliche IT Ausstattung der Schüler/in:

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin	
Schule	
Klasse	
Name der Eltern Erziehungsberechtigte	
Anschrift	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Sonstiges	

Im Rahmen des Förderprogramms „Digitalpakt-Sofortausstattungsprogramm“ teile ich der Gemeinde Grefrath als Schulträger der Grefrather Sekundarschule mit, dass meine häusliche IT-Ausstattung unzureichend ist und dass deshalb mein Sohn / meine Tochter ein mobiles Endgerät als Leihe benötigt:

Fragen	Ja	Nein
Meinem Kind steht ein familieneigenes digitales Endgerät, Laptop, PC oder Tablet für die Teilnahme am Distanzunterricht für Stunden zur Verfügung.		
Meine/Unsere Internetverbindung ermöglicht es mir meinem Kind auf Material und Aufgaben des Schulservers "IServ" zuzugreifen, diese zu bearbeiten und wieder einzustellen. Unsere Verbindungsgeschwindigkeit liegt bei mb/sek.. Festnetz Mobile Verbindung		
Ich/Wir willigen in die Verwendung des Videokonferenztools von IServ ein.		
Ich kann/ Wir können analog bearbeitete Dokumente einscannen bzw. abfotografieren.		
Meine/Unsere Internetverbindung ermöglicht das längere Arbeiten mit dem Schulserver "IServ" oder in einem Textdokument.		
Ich/Wir erhalten Leistungen nach SGBII/XII und/oder nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BUT).		
Freitextfeld für zusätzliche Angaben zum Antrag:		

Hiermit bestätige ich/ bestätigen wir die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigten

Anlage 1

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Gemeinde Grefrath nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Gemeinde Grefrath werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Sie haben auch die Möglichkeit, sich an den kommunalen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht

--- Leihvertrag: Schüler-Tablet ---

zwischen der Gemeindeverwaltung Grefrath, Fachbereich II.3 –Schulangelegenheiten-
vertreten durch die Schulleitung der Grefrather Sekundarschule (nachfolgend genannt Schule)

und

Name, Vorname:

(Erziehungsberechtigte/r)

Anschrift:

Telefon:

(nachfolgend genannt Entleiher)

Name des Schülers:

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Bereitstellung eines Tablets mit Zubehör auf eigenen Wunsch des Entleihers für die Zwecke des unterrichtlichen Arbeitens zu Hause erfolgt.

1. Die Schule stellt ein Schüler-iPad mit den folgenden technischen Daten sowie folgendes notwendiges Zubehör zur Verfügung:

a) Apple iPad 10,2" mit Wi-Fi 32 GB, spacegrau

Seriennummer:

Gerätenummer:

Schutzhülle sowie Netzteil und Kabel

2. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen. Jeweils zu Beginn eines Schuljahres stellt der Verleiher das Gerät einem Vertreter der Schule zur optischen Begutachtung vor. Es wird nur weiter zur Verfügung gestellt, wenn festgestellt wird, dass das Geräte fach- und sachgerecht verwendet wurde und sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet.
4. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßem Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben.
5. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät nur für schulische Zwecke zu verwenden. Er trägt Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten. Das Gerät darf nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Installation von privaten Apps ist nicht zulässig. Eine auch nur temporäre Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
6. Bei Beschädigung, Verlust, unbefugter Nutzung durch Dritte oder auch bei Funktionsbeeinträchtigungen des Leihgerätes hat der Entleiher stets unverzüglich die Schulleitung zu informieren.
7. Der Entleiher trägt die anfallenden Kosten bei Beschädigung des Leihgerätes. Die Reparaturkosten von Produktionsmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung des Leihgerätes entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit von der Schule übernommen.
8. Bei Diebstahl des dem Entleiher überlassenen Leihgerätes muss der Entleiher umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige hat er unmittelbar der Schulleitung vorzulegen, die daraufhin umgehend dem Administrator den Auftrag gibt, das Gerät über GPS zu orten und ggf. zu deaktivieren, so dass das Leihgerät nicht mehr nutzbar ist. Bei einer Neubeschaffung wegen Diebstahls beträgt die Eigenbeteiligung des Entleihers den Zeitwert eines vergleichbaren Gerätes. Die Nutzungsdauer wird auf 4 Jahre festgelegt. Somit beträgt der Zeitwert je $\frac{1}{4}$ der Restnutzungsdauer. Eine Neubeschaffung eines gleichwertigen Leihgerätes erfolgt nach fehlgeschlagener Ortung oder aber spätestens 3 Monate nach Verlust.
9. Der Entleiher stimmt zu, dass das Leihgerät nach Ablauf der Leihfrist - unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung - in gleichem Zustand zurückgegeben wird, wie er das Leihgerät erhalten hat. Sollten Teile der Leihstellung fehlen oder beschädigt worden sein, verpflichtet sich der Entleiher für den entstandenen Schaden

aufzukommen. Notwendige Reparaturen werden dabei von der Schule beauftragt und keinesfalls durch den Entleiher veranlasst.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer anfallenden Reparatur (z.B. Displayschaden) des Leihgerätes wird dem Entleiher empfohlen, den bestehenden eigenen Versicherungsschutz zu überprüfen oder anzupassen.

10. Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass die Geräte vom Fachbereich 1, IT-Technik, der Gemeindeverwaltung Grefrath administriert und dass Daten, die auf dem Leihgerät gespeichert werden, bei Administrations- oder Reparaturarbeiten gelöscht werden können.

11. Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert wird. Die von der Schule aufgespielten Apps dürfen dabei nur im Rahmen des Datenschutzes genutzt werden. Weitere Apps dürfen nur seitens der Schule aufgespielt werden.

12. Der Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass Daten, die auf dem Leihgerät gespeichert wurden, bei Rückgabe gelöscht werden.

13. Der Vertrag kann jederzeit einseitig gekündigt werden. Der Entleiher hat in diesem Fall das Leihgerät spätestens 7 Tage nach Zustellung der Kündigung in ordnungsgemäßem Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben.

14. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 598 ff. BGB.

Grefrath, den

(Unterschrift Erziehungsberechtigten)

Grefrath, den



Ch. Rütten
(komm. Schulleiter)

Grefrath, den



Der Bürgermeister
Im Auftrag
Linke